

Über die Geldstrafe wird immer noch gestritten

Wirkung der Strafrechtsrevision lässt sich noch nicht beurteilen

Statt kurzer Freiheitsstrafen sieht das Strafrecht seit 2007 Geldstrafen vor, die sich auch nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestraften richten. Bei armen Tätern verliere das Strafrecht damit seine präventive Wirkung, reklamieren Kritiker. Doch bewiesen ist das nicht.

dgy. Bern, 3. Juli

Kurze Freiheitsstrafen – das war einmal: Seit anderthalb Jahren sind die neuen Sanktionen im Strafrecht in Kraft, wonach kurze Freiheitsstrafen in der Regel nicht mehr ausgesprochen werden. An deren Stelle sind Geldstrafen getreten, deren Höhe sich nicht nur nach dem Verschulden richten, sondern auch an den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen orientieren. Die Kritik am neuen System liess nicht lange auf sich warten: Mit der Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe habe das Strafrecht an abschreckender Wirkung eingebüsst, beklagen vorab Staatsanwälte und Richter. Besonders für Leute, bei denen nur wenig zu holen sei und die Geldstrafe entsprechend tief ausfalle, lösten solche Strafen kaum mehr als ein müdes Lächeln aus. «Es ist unverkennbar: Mit der Revision hält ein mildes Lüftchen Einzug in die Gerichtssäle», schreibt beispielsweise Rudolf Montanari, früherer Oberrichter im Kanton Solothurn in einer der wenigen Publikationen, die zum Thema bisher erschienen sind: Bei Ersttätern könne gar die Meinung aufgenommen, sie hätten Anspruch «auf so etwas wie einen Erstlingsbonus».

«Strafe ohne abschreckende Wirkung»

Zu den Kritikern gehört auch Andreas Brunner, leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich. Bei mittellosen Tätern versage die Geldstrafe und führe zu schwerverständlichen Ergebnissen: Unter Umständen werde ein wenig begüterter Temposünder zu einer Geldstrafe verurteilt, die nicht höher sei als eine Parkbusse und im Gegensatz zu

dieser erst noch nur bedingt ausgesprochen werde. Brunner stand der Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafen von Anfang an kritisch gegenüber, unter anderem, weil die Drohung mit einer Gefängnisstrafe klarer sei als jene mit einer Geldstrafe. Nach anderthalb Jahren sieht er sich in der Befürchtung bestätigt, wonach die präventive Wirkung in vielen Fällen nicht erreicht werde, wie er auf Anfrage erklärt. Zudem sei das neue Sanktionensystem für den Betroffenen und die Gesellschaft kaum verständlich, was aber eine wesentliche Voraussetzung für ein vertrauensschaffendes Strafrecht wäre. Ähnlich liess sich auch der Neuenburger Generalstaatsanwalt Pierre Cornu vernehmen: Das System der Tagessätze verunmögliche es dem Richter, die für den Täter angemessene Strafe auszusprechen.

Auf politischer Ebene hat inzwischen die FDP bereits reagiert. Sie will das neue System mit Hilfe von parlamentarischen Initiativen wieder abschaffen: Denn in ihrer heutigen Ausgestaltung fehle der Geldstrafe «jeglicher Charakter von Abschreckung oder Strafe». Das bezweifelt Heinz Sutter vom Bundesamt für Justiz (BJ): Bis jetzt fehlten die Fakten, um die präventive Wirkung der neuen Sanktionen beurteilen zu können. Die Kritiker äusserten vorab persönliche Eindrücke, erklärt er. Diese seien ernst zu nehmen, doch Studien aus dem Ausland zeigten, dass im Bereich der leichteren Strafen die Art der Strafe keine signifikanten Auswirkungen auf die Kriminalitätsrate habe und die verschiedenen Straftaten insofern austauschbar seien. In der Schweiz ist mit ersten Statistiken über die Art und Anzahl der nach dem revidierten Gesetz ausgesprochenen Strafen im Herbst zu rechnen. Verlässliche Aussagen über die präventive Wirkung des neuen Rechtes seien erst in drei bis fünf Jahren möglich, sagt Sutter. In diesem Punkt treffen sich Sutter vom BJ und der Zürcher Oberstaatsanwalt. Bei aller Skepsis sei eine abschliessende Beurteilung verfrüht, meint auch Brunner. Die FDP-Vorstösse kommentiert er mit den Worten: «Ich bin gegen ein Hüst und Hott.» Es sei nicht ausgeschlossen, dass in der Praxis das Sanktionensystem so gehandhabt werde, dass die erwünschte Wirkung doch noch eintrete.

Streit über Untergrenze für Geldstrafen

Ein grosser Teil der derzeit geäusserten Kritik betrifft interessanterweise nicht das System als Ganzes, sondern einzelne, zum Teil eher technische Aspekte. Das überrascht Bundesrichter Hans Wiprächtiger nicht: Das neue Recht sei anspruchsvoller, und es bedürfe einer gewissen Zeit, bis sich die Akteure daran gewöhnt hätten. Wenig erstaunlich ist es beispielsweise, dass die Höhe

des Tagessatzes zu reden gibt: Schon das Parlament hat ausgiebig darüber gestritten, ab welcher Höhe eine Strafe Wirkung habe, und hat dann bewusst auf die Festlegung eines minimalen Tagessatzes verzichtet. Die Konferenz der Strafverfolger empfahl trotzdem eine Untergrenze von 30 Franken. In einem Entscheid hat das Bundesgericht dieses Jahr festgehalten, dass eine feste Untergrenze nicht dem Gesetz entspreche. Wenn die Geldstrafe aber gleichwertig neben die Freiheitsstrafe treten solle, dürfe der Tagessatz auch «nicht so weit herabgesetzt werden, dass er lediglich symbolischen Wert hat», heisst es darin.

Befürchtungen, wonach die Gerichte für Mittellose einen Tagessatz von einem Franken festlegten, widerspricht Wiprächtiger: Bei den kantonalen Entscheiden, die er überblicke, liege die untere Grenze eher bei 5 bis 10 Franken. Für arme Schlucker sei eine solche Strafe schnell ebenso schmerzhaft wie eine Freiheitsstrafe. Auch die Kritik, wonach die Geldstrafe häufig nur bedingt ausgesprochen werde, kontert Wiprächtiger: Die kurzen Freiheitsstrafen seien ebenfalls in den meisten Fällen nicht vollzogen worden. Es treffe zwar zu, dass das Gesetz verschiedene Fehler aufweise, die Hauptstossrichtung erachtet Wiprächtiger aber als sinnvoll. Dabei verweist auch er auf positive Erfahrungen, die andere Länder mit den Geldstrafen gemacht haben. Für Brunner ist der Vergleich mit dem Ausland indessen nicht unbedingt ein stichhaltiges Argument. Bei genauerer Betrachtung zeige sich, dass die Geldstrafe in der Praxis in anderen Ländern längst nicht überall die Bedeutung erhalten habe, die ihr das schweizerische Strafrecht zurechnen will.

Gesetzestechische Mängel

So sieht ein erstes Fazit bei einer differenzierten Betrachtung weniger eindeutig und aufregend aus, als es manche Kritiker und Politiker gerne sehen würden. Zwar findet sich praktisch niemand, der Probleme mit dem neuen Sanktionensystem ganz bestreitet. Insbesondere die Strafrechtsprofessoren, die zum Teil an der Entwicklung der Revision mitgearbeitet haben, weisen darauf hin, dass das neue Recht in gesetzestechischer Hinsicht Mindeststandards nicht erfülle, inkohärent sei und zahlreiche Schnittstellen-, Abgrenzungs- und Auslegungsprobleme schaffe. Doch umgekehrt liegen bis heute noch keine stichhaltigen Hinweise dafür vor, dass die präventive Wirkung des Strafrechtes mit dem Verzicht auf kurze Freiheitsstrafen abnimmt und in der Folge mit einer höheren Kriminalitäts- und Rückfallquote zu rechnen ist.

INHALT

Die Freiheit des Fernfahrers

Im Stau ärgert sich so mancher Automobilist. Der Lastwagenfahrer Werner Preisig dagegen bewahrt professionell ruhig Blut – ein Porträt. 8

Spielregeln politischer Machtteilung

Die Konkordanz steht zur Debatte, doch eigentlich verstehen alle etwas anderes unter dem Begriff – zwei Positionsbezüge. 9